

Anlagen, Einrichtungen und deren Benutzung	Kehrpflicht	Überprüfungspflicht
1. Feste Brennstoffe		
a) ganzjährig regelmäßig benutzte Feuerstätte und Heißeinrichtung	viermal jährlich	
b) regelmäßig in der üblichen Heizperiode (1. Oktober bis 31. Mai) benutzte Feuerstätte	dreimal jährlich	
c) mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig in der üblichen Heizperiode (1. Oktober bis 31. Mai) benutzte Feuerstätte	zweimal jährlich	
d) gelegentlich benutzte Feuerstätte und Kaltinrichtung	einmal jährlich	
e) betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal jährlich
f) Feuerstätte von bivalenten Heizungen mit einem ausreichenden Pufferspeicher mit mindestens 25 l/kW Nennleistung des Heizkessels	zweimal jährlich	
g) Feuerstätte zur Verbrennung von Holzpellets (§ 3 Abs. 1 Nr. 5a der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 [BGBl. I S. 490], die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 [BGBl. I S. 1614, 1631] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) und mit erkennbar rückstandsarmer Verbrennung	zweimal jährlich	
h) nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte	zweimal jährlich	
i) nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte mit Einrichtungen zur Sicherstellung der Verbrennungsgüte, wie beispielsweise durch Kohlenmonoxid-Sensoren	einmal jährlich	
j) Verbrennungsluft- und Ablufteinrichtung		einmal jährlich
2. Flüssige Brennstoffe		
a) regelmäßig benutzte Feuerstätte	dreimal jährlich	
b) mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte	zweimal jährlich	
c) gelegentlich benutzte Feuerstätte	einmal jährlich	
d) Verbrennungsluft- und Ablufteinrichtungen von Anlagen nach den Buchstaben a bis c		einmal jährlich
e) betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal jährlich

Anlagen, Einrichtungen und deren Benutzung	Kehrpflicht	Überprüfungspflicht
<ul style="list-style-type: none"> f) nach § 15 I. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte oder Anlage, bei der eine Emissionsmessung nach § 15 I. BImSchV ohne Rechtsverpflichtung durchgeführt wurde (freiwillige Emissionsmessung) g) Brennwertfeuerstätte, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät h) raumluftunabhängige Feuerstätte und raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck bei Anlagen zur ausschließlichen Verbrennung von schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603, erschienen im Beuth Verlag Berlin und archivmäßig gesichert niedergelegt beim Deutschen Patentamt in München i) Anlage nach Buchstabe h mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses j) ortsfeste Netzersatzanlage (Notstromaggregat) 		<p>einmal jährlich</p> <p>einmal jährlich</p> <p>einmal alle zwei Jahre</p> <p>einmal alle drei Jahre</p> <p>einmal alle drei Jahre</p>
<p>3. Gasförmige Brennstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) raumluftabhängige Feuerstätte b) raumluftunabhängige Feuerstätte c) raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck d) raumluftunabhängige Feuerstätte und raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses e) Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffheizgerät 		<p>einmal jährlich</p> <p>einmal alle zwei Jahre</p> <p>einmal alle zwei Jahre</p> <p>einmal alle drei Jahre</p> <p>einmal alle zwei Jahre</p>
<p>4. Sonstige Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dunstabzugsanlage b) Zur Be- und Entlüftung von Räumen dienende Lüftungsanlagen in Wohngebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen, die bis zum 31. Dezember 1990 errichtet wurden. Abgas-Abluft-Verbundschornsteine sind dabei eingeschlossen. Lüftungsanlagen im Sinne von Satz 1, die nach dem 1. Januar 1991 errichtet wurden, sind nur dann zu überprüfen, wenn sie der Lüftung von Küchen dienen und ohne Filter betrieben werden. 		<p>einmal jährlich</p> <p>einmal jährlich</p>

Schornsteinfegergebührenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Rechtsgrundlage der Tätigkeit	AW
1	Grundgebühr für jede Begehung		
1.1	Grundwert je Gebäude bei Kehrunen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegeüberprüfungen und Feuerstättenschauen	§ 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 I. BImSchV, § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG	
1.1.1	für Kehr- und Überprüfungsarbeiten, die an senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden		9,2
1.1.2	für Emissionsmessungen, Abgaswegeüberprüfungen und Feuerstättenschauen, wenn keine Kehr- und Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden, sowie Überprüfungsarbeiten an Be- und Entlüftungsanlagen		3,5
1.1.3	Werden Überprüfungs- und Messarbeiten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 (bei Öl) in einem Arbeitsgang durchgeführt oder werden im gegenseitigen Einvernehmen Kehrarbeiten gemeinsam mit Überprüfungs- oder Messarbeiten nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 1.1.1 auf		12,9
1.2	Fahrtzeitpauschale für die An- und Abfahrt – unter Beachtung von § 5 Abs. 3 – für jeden notwendigen Arbeitsgang je Nutzungseinheit, in der Arbeiten nach den Nummern 1.1 bis 4.6 durchgeführt werden Für Arbeiten nach den Nummern 3.10 und 3.11 darf die Fahrtzeitpauschale höchstens für drei Arbeitsgänge in einem Gebäude berechnet werden.	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG	6,2
2	Arbeitsgebühr je Kehrung, soweit diese nicht Teil der Überprüfung nach Nr. 3 ist		
2.1	Kehrarbeiten an Schornsteinen und sonstigen senkrechten Teilen von Abgasanlagen je Schornstein, Abgasleitung oder Schacht, für jeden vollen und angefangenen Meter	§ 1 Nr. 1	0,3
2.2	Muss der Schornstein zum Kehren innen bestiegen werden, wird abweichend von Nummer 2.1 je Arbeitsminute berechnet.	§ 1 Nr. 1	0,8
2.3	Räucherammer für jeden vollen und angefangenen Quadratmeter zu kehrende Fläche	§ 1 Nr. 3	
2.3.1	bei privat genutzten Anlagen		0,7
2.3.2	bei gewerblich genutzten Anlagen		3,3
2.3.3	Rauchwagen		6,7
2.3.4	Raucherzeuger, je Arbeitsminute		0,8
2.4	Abgaskanal für jeden vollen und angefangenen Meter	§ 1 Nr. 1	
2.4.1	bis 500 cm ² Querschnitt (klein)		1,5
2.4.2	über 500 cm ² bis 2 500 cm ² Querschnitt (mittel)		2,4
2.4.3	über 2 500 cm ² Querschnitt (groß)		6,0
2.5	Abgasrohr	§ 1 Nr. 1	
2.5.1	für den ersten Meter (einschließlich Reinigungsöffnung und einer Richtungsänderung)		7,0
2.5.2	je weiteren vollen und angefangenen Meter		1,0
2.5.3	je weitere Richtungsänderung (Bogen)		3,0
2.5.4	Zuschlag je Rohr bei staubfreier Kehrung mittels Staubsauger, nur bei Kehrung der Abgasrohre von offenen Kaminen		4,1
2.5.5	Zuschläge für Abgasrohre, die nicht ausschließlich privat genutzt werden	§ 1 Nr. 1	
2.5.5.1	je wärmegeämmte Reinigungsöffnung		6,7
2.5.5.2	je Abgasrohr über Durchgangshöhe (2,5 m)		4,9
2.5.5.3	Schalldämpfer oder Zyklon je Arbeitsminute		0,8
2.6	Rauchfang vom offenen Kamin	§ 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4	1,3
3	Arbeitsgebühr je Überprüfung einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Kehrung, Feuerstättenschau		
3.1	Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen je Schornstein, Abgasleitung beziehungsweise Schacht, für jeden vollen und angefangenen Meter bei flüssigen Brennstoffen (Öl) gasförmigen Brennstoffen unbenutzten Anlagen	§ 1 Nr. 1	0,3

Nr.	Bezeichnung	Rechtsgrundlage der Tätigkeit	AW
3.2	Abgaswegeüberprüfung für Feuerstätten mit flüssigen Brennstoffen (Öl) ¹	§ 1 Nr. 1	
3.2.1	für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit		13,8
3.2.2	für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum		7,3
3.2.3	für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum der selben Nutzungseinheit		8,3
3.3	Abgaswegeüberprüfung für raumluftabhängige Gasfeuerstätten ²	§ 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 5 Satz 2	
3.3.1	für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit		15,5
3.3.2	für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum		8,7
3.3.3	für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum der selben Nutzungseinheit		9,7
3.4	Abgaswegeüberprüfung für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten ³	§ 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 5 Satz 2	
3.4.1	für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit		18,9
3.4.2	für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum		11,7
3.4.3	für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum der selben Nutzungseinheit		12,2
3.5	Abgaswegeüberprüfung für Gasfeuerstätten ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand ⁴	§ 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 5 Satz 2	
3.5.1	für die erste Prüfstelle in der Nutzungseinheit		16,0
3.5.2	für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum		8,9
3.5.3	für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum der selben Nutzungseinheit		9,3
3.6	Müssen im Ringspalt Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, je Arbeitsminute	§ 1 Nr. 1	0,8
3.7	Wiederholungsüberprüfungen nach § 2 Abs. 5 Satz 1	§ 2 Abs. 5 Satz 2	10,0
3.8	Überprüfung von Verbrennungsluft- und Ablufteinrichtungen, soweit diese nicht Teil der Überprüfung nach den Nummern 3.2, 3.3, 3.4 oder 3.5 ist	§ 1 Nr. 4	
3.8.1	Leitungen je vollen und angefangenen Meter		1,0
3.8.2	Nicht leitungsgebundene notwendige Öffnungen ins Freie		0,5
3.8.3	Schächte je vollen und angefangenen Meter		0,3
3.9	Überprüfung von Dunstabzugsanlagen	§ 1 Nr. 5	
3.9.1	Je erste Dunstabzugsanlage in der Nutzungseinheit		10,3
3.9.2	Je weitere Dunsthaube		6,9
3.9.3	Je notwendige Prüföffnung im gleichen Geschoss		3,4
3.9.4	Je notwendige Prüföffnung in einem anderen Geschoss		6,9
3.9.5	Überprüfung der Mündung ohne Ventilator		3,4
3.9.6	Überprüfung der Mündung mit Ventilator		10,3
3.10	Feuerstättenschau, soweit diese nicht Teil der Überprüfung nach den Nummern 3.1 bis 3.96 ist	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG	
3.10.1	Für jeden vollen und angefangenen Meter von senkrechten Teilen von Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen ^{5,6}		1,0
3.10.2	Zuschlag je Feuerstätte zur Verbrennung flüssiger und fester Brennstoffe, die keiner Emissionsmessung nach Nummer 4 unterliegen		1,7
3.11	Prüfung der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen	§ 1 Nr. 6	
3.11.1	Arbeiten außerhalb der Nutzungseinheit		
3.11.1.1	Überprüfungsarbeiten an Lüftungshauptschächten von Verbundanlagen oder Lüftungshauptleitungen, für jeden angefangenen und vollen Meter		0,4
3.11.1.2	Zuschlag für jeden Mündungsaufsatz		1,7
3.11.1.3	Zuschlag für jeden Zentrallüfter		8,6
3.11.1.4	Zuschlag für jeden Lüftungskanal oder jede waagerechte Lüftungsleitung in Räumen bis 1,2 m Raumhöhe (niedrig)		9,3
3.11.1.5	Zuschlag für jeden Lüftungskanal oder jede waagerechte Lüftungsleitung in Räumen über 1,2 m Raumhöhe (hoch)		2,7
3.11.1.6	Zuschlag für jede Reinigungsöffnung in Lüftungskanälen oder waagerechten Lüftungsleitungen in Räumen bis 1,2 m Raumhöhe (flach)		2,3
3.11.1.7	Zuschlag für jede Reinigungsöffnung in Lüftungskanälen oder waagerechten Lüftungsleitungen in Räumen über 1,2 m Raumhöhe (groß)		1,1

¹ Die Abgaswegeüberprüfung schließt die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.

² Die Abgaswegeüberprüfung schließt die CO Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.

³ Die Abgaswegeüberprüfung schließt die CO Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.

⁴ Die Abgaswegeüberprüfung schließt die CO Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.

⁵ Nicht berechnet werden Längen von Abgasanlagen, die vollständig in Aufstellungsräumen liegen, in denen gleichzeitig eine Abgaswegeüberprüfung durchgeführt wird.

⁶ Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal 3 Meter berechnet.

Nr.	Bezeichnung	Rechtsgrundlage der Tätigkeit	AW
3.11.2	Arbeiten innerhalb der Nutzungseinheit	§ 1 Nr. 6	
3.11.2.1	für die erste Lüftungsöffnung		8,4
3.11.2.2	für jede weitere Lüftungsöffnung		6,0
3.11.2.3	Zuschlag für jede Küchenabluflhaube		3,2
4	Arbeitsgebühr je Emissionsmessung		
4.1	Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe in der Nutzungseinheit (Öl)	§ 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 1. BImSchV	
4.1.1	zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.2.1 bis 3.2.3		10,3
4.1.2	nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 für die erste Messstelle		19,1
4.1.3	nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 für jede weitere Messstelle		17,2
4.1.4	Zuschlag bei Messstellen über Durchgangshöhe (2,5 m)		5,8
4.2	Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe je Messstelle in der Nutzungseinheit	§ 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 1. BImSchV	
4.2.1	zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 bis 3.5 und 3.7		6,5
4.2.2	nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 bis 3.5 und 3.7 für die erste Messstelle		15,3
4.2.3	nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 bis 3.5 und 3.7 für jede weitere Messstelle		13,5
4.2.4	Zuschlag bei Messstellen über Durchgangshöhe (2,5 m)		5,8
4.3	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 1. BImSchV in der Nutzungseinheit	§ 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 1. BImSchV	
4.3.1	für die erste Messstelle		62,3
4.3.2	für jede weitere Messstelle		57,7
4.4	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 1. BImSchV in der Nutzungseinheit	§ 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 1. BImSchV	
4.4.1	für die erste Messstelle		75,7
4.4.2	für jede weitere Messstelle		70,0
4.5	Bei Wiederholungsmessungen werden die Gebühren wie bei einer Emissionsmessung (Nummer 1.1.2 und den Nummern 4.1 bis 4.5) erhoben.	§ 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 1. BImSchV	
5	Arbeitsgebühren für Bauabnahmen	§ 82 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsBO	
5.1	bei der Errichtung oder Änderung von Feuerungsanlagen und Anlagen mit ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie mit Blockheizkraftwerken		
5.1.1	Je örtliche Prüfung der Tauglichkeit oder örtlicher Prüfung der sicheren Benutzbarkeit, je Gebäude		30,0
5.1.2	Zuschlag für jeden vollen und angefangenen Meter des senkrechten Teils der Abgasanlage bzw. der Anlage zur Abführung der Verbrennungsgase je örtlicher Besichtigung		0,9
5.1.3	Zuschlag für Ausstellung der Bescheinigung – je Bescheinigung Dies gilt auch, wenn lediglich eine Beanstandung ausgestellt werden kann.		10,0
5.1.4	für zusätzlich erforderliche örtliche Prüfungen nach Nummer 5.1.1 werden je Arbeitsminute berechnet		0,8
5.2	Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss		4,4
5.3	Setzt die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 5.1 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für die Feuerstätten voraus, wird ein Zuschlag je Arbeitsminute berechnet		0,8
5.4	Setzt die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 5.1 eine Dichtheitsprüfung bei mit Überdruck betriebenen Abgasleitungen voraus, wird ein Zuschlag je Arbeitsminute berechnet		0,8
6	Sonstige Arbeitsgebühren und Auslagen		
6.1	Ausbrennen, Ausschlagen oder chemische Reinigung vonkehrpflichtigen Anlagen und Einrichtungen je Arbeitsminute Verbrauchsmaterialien für diese Arbeiten können als Auslagen in Rechnung gestellt werden.	§ 4 Abs. 1	0,8
6.2	Kehr- und Überprüfungsarbeiten sowie sonstige Pflichtleistungen, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden, je Arbeitsminute	§ 7 Abs. 5	0,8
6.3	Reinigung asbesthaltiger Schornsteine, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen je Arbeitsminute	§ 4 Abs. 2	0,8

Nr.	Bezeichnung	Rechtsgrundlage der Tätigkeit	AW
6.4	Auslagenpauschale für gebührenpflichtige Arbeiten mit Ausnahme der Nummern 5.1 bis 5.5, wenn alle oder einzelne Arbeiten in einem zusätzlichen Termin ausgeführt werden müssen, weil sie trotz rechtzeitiger Ankündigung durch den Eigentümer, den Besitzer des Grundstücks oder des Raumes oder eines Beauftragten schuldhaft verhindert wurden.	§ 1 Abs. 3 Satz 1 SchfG	10,0
6.5	Zuschlag zu den angefallenen Arbeitswerten nach den Nummern 1 bis 6 bei Arbeiten, die auf besonderen Wunsch ausgeführt werden	§ 7 Abs. 4	
6.5.1	von Montag bis Freitag vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr sowie am Sonnabend		50 Prozent
6.5.2	an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen		100 Prozent
6.6	Für eine Mahnung, wenn eine rückständige Gebühr innerhalb eines Monats nach Zustellung der Gebührenrechnung nicht bezahlt wird	§ 7 Abs. 4	5,0